

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 28.10.2022
AZ.: III/SEi

WP 20-25 SV 51/186

Beschlussvorlage

Entgeltrichtlinie und Allgemeine Nutzungsbestimmungen für Sportstätten

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja

☐ ja

☐ nein

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Schul- und Sportausschuss

10.11.2022

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

07.12.2022

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

13.12.2022

Entscheidung

TO_SSA_221103_Allgemeine Nutzungsbestimmungen für Sportstätten ab 2023_Entwurf-
V2_clean

TOP_SSA_20221103_Entgeltordnung Sportanlagen_Entwurf

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nehmen die Entgeltordnung für Sporteinrichtungen sowie die allgemeinen Benutzungsbestimmungen für Sporteinrichtungen der Stadt Hilden und der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH zu Kenntnis und empfehlen dem Rat der Stadt Hilden den Beschluss beider Regelungen mit Wirkung ab 01.01.2023.

Erläuterungen und Begründungen:

Der Rat der Stadt Hilden hat am 15.12.2010 nach Vorberatung im Schul- und Sportausschuss über die allgemeinen Nutzungsrichtlinien für Sporteinrichtungen der Stadt Hilden entschieden. Dabei wurde hinsichtlich der Sportstättenentgelte u.a. folgende Regelung mit Gültigkeit ab 01.01.2011 getroffen:

„1. Die Nutzung Hildener Sportstätten von dem Stadtsportverband angeschlossenen Hildener Sportvereinen, städtischen Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie Jugendeinrichtungen wird im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung geregelt. Für die jährliche Berechnung der ILV werden mit Hilde eines vereinfachten Betriebsabrechnungsbogens die aktuellen Zahlen ermittelt.

2. Für Benutzungsstunden auswärtiger bzw. nicht dem Stadtsportverband angeschlossener Vereine, Verbände und Betriebssportgruppen sowie nichtstädtische Schulen wird ein Benutzungsentgelt nach der Tarifordnung gefordert.“

Die Regelungen sind über den Ausgliederungsprozess insofern auf die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH übergegangen, als dass Sie sich auf die Nutzung dortiger Sportstätten beziehen. Zudem ergibt sich auch für die städtischen Sporteinrichtungen ab 2023 der Bedarf einer umsatzsteuerlichen Würdigung.

Aus Gründen der Gleichbehandlung bieten sich einheitliche Nutzungsentgelte für alle Sportstätten im Konzern Stadt Hilden an, unabhängig vom wirtschaftlichen Eigentümer der jeweiligen Sportstätten.

In der angefügten Entgeltordnung werden daher zwei Tarife vorgeschlagen, die nach Nutzergruppen differenzieren, nicht aber danach, wer Eigentümer der Sporteinrichtung ist.

Mit der so gestalteten flächendeckenden Erhebung von Sportstättenentgelten soll ein Anreiz geschaffen werden, Sportstätten auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu nutzen, um eine bestmögliche Ausnutzung der Kapazitäten für alle Sportlerinnen und Sportler zu erreichen. Die Entgelte berücksichtigen dabei auch besondere Anforderungen verschiedener Sportarten an den Nutzungsumfang von Sporteinrichtungen.

Entgeltordnung und allgemeine Nutzungsbestimmungen wurden bisher in einer Richtlinie geführt. Es bietet sich nunmehr an, zwei getrennte Regelungen zu treffen.

gez.

Sönke Eichner

1. Beigeordnete

Klimarelevanz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / - bezeichnung				
Investitions-Nr. / - bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leis- tung/Maßnahme	Pflicht- aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)
Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ In- vestitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
<u>2023</u>	0801010010	445990	Sonstige Benutzungs- geb./Entgelte	0
<u>2023</u>	0801010020	445990	Sonstige Benutzungs- geb./Entgelte	9.500
<u>2023</u>	030101 030103 030104	529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	12.900
Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ In- vestitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2023	0801010010	445990	Sonstige Be- nutzungsgeb./Entgelte	2.400 € (Nutzung städtischer Hallen durch Externe), 62.300 € (Vereins- nutzung), insgesamt 64.700 €
2023	0801010020	445990	Sonstige Be- nutzungsgeb./Entgelte	0
2023	030101 030103 030104	529100	Entgelte an die SHB durch Schul- und Kitanutzung sowie Nut- zung städtischer Einrich- tungen	53.700

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Die dargestellten Beträge stellen Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer / Vorsteuerabzug) dar. Zur Erhebung von Sportstättenentgelten für die Kreissporthalle „Am Bandsbusch“ werden aktuell noch die rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Eigentümer (Kreis Mettmann) geklärt. Die Ergebnisse der Abstimmung werden über eine Ergänzungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vorgelegt. Gez. Franke		

Allgemeine Nutzungsbestimmungen für Sportstätten

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Die Stadt Hilden und die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH stellen Sportstätten zur regelmäßigen oder einmaligen Ausübung von Vereins- und Betriebssport sowie zur privaten Nutzung zu sportlichen Zwecken zur Verfügung. Die Überlassung erfolgt auf schriftlichen Antrag unter der Bedingung, dass von den Nutzern den für die betreffende Einrichtung geltende Hallen- und Hausordnung sowie den Benutzungsbestimmungen Folge geleistet wird. Für Veranstaltungen muss auf schriftlichen Antrag hin eine gesonderte Nutzungsgenehmigung ausgestellt werden.

1.2. Überlassene Sportstätten werden zur Ausübung des Schulsports und zur Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

Montag bis Freitag außerhalb der Schulferien und Feiertage:

08:00 - 16:00 Uhr für Grundschulen

08:00 - 17:00 Uhr für weiterführende Schulen

Schulsportveranstaltungen, die außerhalb dieser Zeiten stattfinden, müssen mindestens drei (3) Monate vor stattfinden beantragt werden.

1.3. Werden vereinbarte und zur Verfügung gestellte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen bzw. werden Veränderungen hinsichtlich der Nutzungszeiten vorgenommen, ist das dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH mitzuteilen. Für den Schulsport gilt eine Änderungsfrist von einem Schulhalbjahr.

1.4. Dringender Eigenbedarf wird den Nutzern rechtzeitig, mindestens mit einer Frist von vier Wochen, mitgeteilt.

1.5. Die Zahl der Sportausübenden in den einzelnen zugeteilten Übungszeiträumen muss der Sportart und den Räumlichkeiten der benutzten Sportstätte entsprechen. Der Raum- und Flächenbedarf wird beim Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH angemeldet. Nach Prüfung wird die Nutzungsfläche bedarfsorientiert frei gegeben. Ausnahmen werden auf Antrag und befristet genehmigt.

1.6. Die Nutzer sorgen insbesondere für Ruhe und Ordnung, Sauberhaltung der Räume und Anlagen, das ordnungsgemäße Ein- und Wegräumen der Sportgeräte. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind, solange es im Anschluss keine weitere Nutzung gibt, die Türen, Tore und Fenster zu verschließen, das Licht auszuschalten und die Wasserzapfstellen abzustellen. Die Nutzer haben auf eine sparsame Nutzung aller Energiequellen zu achten. Bei Veranstaltungen ist das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen.

1.7. Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit den erforderlichen Genehmigungen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden. Die Genehmigung/en sind mindestens fünf Werktage vor stattfinden der Veranstaltung unaufgefordert dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH vorzulegen. Nach der Durchführung von Veranstaltungen muss die genutzte Sporteinrichtung gereinigt übergeben werden. Sollten die genutzten Sportstätten über das normale und übliche Maß hinaus verschmutzt sein, ist eine besondere Reinigung durchzuführen, die entweder von den Nutzern bzw. Verursachern in Auftrag gegeben oder diesen in Rechnung gestellt wird. Über die Notwendigkeit der Reinigung entscheiden die Sportstättenwarte in Absprache mit dem Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH.

1.8. Das Recht auf Nutzung einer Sportstätte kann von Nutzungsberechtigten weder ganz noch teilweise auf andere übertragen werden.

1.9. Den Sportstättenwarten der zur Verfügung gestellten Sportstätten obliegt die Aufsicht über die gesamte Anlage. Sie üben, wie auch andere Beauftragte der Stadt Hilden und der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH, das Hausrecht aus und gelten als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 Strafgesetzbuch. Ihren Anweisungen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

1.10. Sowohl eigens verschuldete als auch festgestellte Schäden sind umgehend, spätestens am nächsten Werktag, der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH per Mail oder telefonisch zu melden.

2. Haftung

2.1. Die Sportstätten werden in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Vor Nutzungsbeginn ist die Sportstätte sowie die Nebenräume und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck hin vom Nutzer zu prüfen. Die für die Nutzung verantwortlichen Personen stellen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.

2.2. Folgt unmittelbar eine weitere Nutzung, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden Seiten gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind zu vermerken und unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH zu melden.

2.3. Nutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die den Eigentümern an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

2.4. Die Nutzer stellen die Stadt Hilden und die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen ihrer Beauftragten, der Mitglieder und teilnehmenden Personen, der Besuchern ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Ausgenommen ist hier die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Straßen- und Wegeunterhaltung sowie gem. Ziffer 2.1.

2.5. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Hilden und die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche es sei denn, der Schadenseintritt bei den Nutzern, ihren Beauftragten, den Mitgliedern und teilnehmenden Personen, den Besuchern erfolgte im Zusammenhang mit einem der Stadt Hilden oder der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH zurechenbarem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

3. Versicherung

3.1. Die Nutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der von der Sporthilfe, dem Sozialwerk des Landessportbundes für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.

3.2. Auf Verlangen der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

3.3. Die Nach Ziff. 3 abzuschließende Haftpflichtversicherung ist als ausreichend anzusehen, wenn die nachstehenden Leistungen im Rahmen des Sportversicherungsvertrages vereinbart worden sind: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Vereinen als Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die den satzungsgemäßen Zwecken dienen. Es wird dem Nutzer empfohlen, das sog. Schlüsselrisiko ausreichend, ggf. in Absprache vor der Nutzung versichern zu lassen.

3.4. Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Abnutzung und Verschleiß.

4. Schlussbestimmung

Die Überlassung von Sportstätten erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Stadt Hilden und die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH haben das Recht, Nutzungszeiten aus Gründen des Eigenbedarfs, der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise für alle oder nur bestimmte Sportarten abzusagen. Dies trifft auch zu, wenn bei schlechten Witterungsverhältnissen eine ernsthafte Beschädigung der Anlagen zu befürchten oder Gefährdungen für die Nutzer zu erwarten sind. Anspruch auf ersatzweise Zuweisung einer anderen Sportstätte besteht nicht. Auch wird für einen evtl. Ausnahmefall keine Haftung und kein Ersatz für entstandene Kosten übernommen.

Diese Allgemeinen Nutzungsbestimmungen treten zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Benutzungsbestimmungen für städtische Sporteinrichtungen vom 01.01.2011 zum 31.12.2022 außer Kraft.

Entgeltrichtlinie für Sportanlagen

§ 1

Für die Bereitstellung der Sportanlagen der Stadt Hilden und der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Tarif zu dieser Entgeltordnung zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 2

Zur Zahlung der Entgelte sind die Nutzer und diejenigen, die die Nutzung beantragt haben, verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Entgelte sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto einzuzahlen.

§ 4

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Benutzungsbestimmungen für städtische Sporteinrichtungen vom 01.01.2011 zum 31.12.2022 außer Kraft.

§ 5

- 5.1. Für die Abrechnung der Nutzungszeiten gelten die Tarife in der Anlage zuzüglich Umsatzsteuer. Die Entgelte werden je Stunde und Übungseinheit (Hallendrittel und Platzhälfte) berechnet, die Abrechnung erfolgt je angefangener Stunde.
- 5.2. Für die Nutzung durch Mannschaften, die aufgrund eines erhöhten Raumbedarfs je eine ganze Halle (Zweifach- oder Dreifachhalle) bzw. einen ganzen Platz für die Durchführung von Trainingseinheiten benötigen, wird ein Entgelt je Stunde je Halle erhoben.
- 5.3. Der Raumbedarf für die Nutzungszeiten wird von den Nutzern angemeldet und grundsätzlich nach den Anforderungen der Sportart, der Größe der Trainingsgruppen der Spielklasse, der Verfügbarkeiten und Vorgaben der Sportfachverbände durch das Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH geprüft.
- 5.4. Die Nutzungszeiten werden vertraglich vereinbart.
- 5.5. Eine Abrechnung findet grundsätzlich zum 01. Januar und zum 01. Juli jedes Jahres rückwirkend statt. Einzelne Nutzungszeiten können sofort abgerechnet werden. Abgerechnet werden alle vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten, soweit diese nicht mit einem Vorlauf von zwei Wochen im Einzelfall für eine andere Nutzung frei gegeben wurden.

§ 6

- 6.1 Die Nutzung von Sportanlagen für Pflicht- und Meisterschaftsspiele sowie Turniere an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen sind für dem Stadtsportverband Hilden angehörigen Sportvereinen entgeltfrei. Trainings-, Testspiele und Trainingseinheiten an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen sind entgeltpflichtig gemäß der Anlage.
- 6.2 Entgeltpflichtige Veranstaltungen/Einzelnutzungen, welche nicht mind. drei Tage vor Nutzungstermin abgesagt werden, werden laut Entgeltordnung und Anlage abgerechnet.

- 5.6. Nutzungszeiten in den Ferien des Landes Nordrhein-Westfalen und an gesetzlichen Feiertagen müssen mindesten mit einem Vorlauf von drei Wochen beantragt werden und werden gemäß der Anlage abgerechnet.

Anlage zur Entgeltrichtlinie für Sportanlagen

Tarifordnung (A)

für den Übungs- und Trainingsbetrieb für dem Stadtsportverband Hilden angehörigen Vereine, Hildener Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie der Einrichtungen der Stadt Hilden.

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Kraftraum

Einfachturnhalle	3,00 € je Stunde
Zweifachturnhalle	3,00 € je Einheit je Stunde
für Mannschaften gemäß 1.2	3,00 € je Halle je Stunde
Dreifachturnhalle	3,00 € je Einheit je Stunde
für Mannschaften gemäß 1.2	3,00 € je Halle je Stunde
Gymnastikraum, -halle	3,00 € je Stunde
Kraftraum	3,00 € je Stunde

Der Auf- und Abbau von Tribünenanlagen ist im Rahmen von Pflicht- und Meisterschaftsspielen sowie Turnieren an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen für dem Stadtsportverband Hilden angehörigen Sportvereine entgeltfrei. Zu allen anderen Veranstaltungen wird der Auf- und Abbau von Tribünenanlagen mit einem Pauschalbetrag von 50 € erhoben.

Sportaußenanlagen

Regelmäßiger Übungsbetrieb:

Sportplätze Rasen	3,00 € je Stunde und Sportplatzhälfte
für Mannschaften gemäß 1.2	3,00 € je Platz je Stunde
Sportplätze Kunstrasen	3,00 € je Stunde und Sportplatzhälfte
für Mannschaften gemäß 1.2	3,00 € je Platz je Stunde
Leichtathletikanlagen	3,00 € je Stunde

Tarifordnung (B)

für den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie für Veranstaltungen von nicht dem Stadtsportverband Hilden angehörigen Sportvereinen, gewerbliche und private Nutzer und kommerzielle Anbieter

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Kraftraum

Einfachturnhalle	15 € je Stunde
Zweifachturnhalle	15 € je Einheit je Stunde
Dreifachturnhalle	15 € je Einheit je Stunde
Gymnastikraum, -halle	12,50 € je Stunde
Kraftraum	15 € je Stunde

Für den Auf- und Abbau von Tribünenanlagen wird ein Pauschalbetrag von 50 € erhoben.

Sportaußenanlagen

Sportplätze Rasen	20 € je Stunde und Sportplatzhälfte
Sportplätze Kunstrasen	20 € je Stunde und Sportplatzhälfte
Leichtathletikanlagen	20 € je Stunde

Für die Nutzung von Flutlicht wird ein Entgelt von 10,- je Stunde erhoben.